

# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur

RdErl. d. ML v. 22. 6. 2016 – 102-65341-14 –

– VORIS 79300 –

Fundstelle: Nds. MBl. 2016 Nr. 27, S. 717

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen
- der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 5. 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) (ABl. EU Nr. L 149 S. 1),
  - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-Fonds) (ABl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1),
  - der von der Kommission zur Verordnung über den EMFF erlassenen delegierten Verordnungen,
  - der Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFF und die ESI-Fonds,
  - der Maßgaben des operationellen Programms „EMFF – Operationelles Programm für Deutschland“ ([www.bmel.de](http://www.bmel.de))

in den jeweils geltenden Fassungen.

- 1.3 Ziel der Zuwendung ist, die Wettbewerbsfähigkeit und die ökologische und soziale Nachhaltigkeit der Binnenfischerei und Aquakultur in Niedersachsen zu unterstützen.
- 1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Vorhaben:

2.1.1 Vorhaben der Binnenfischerei:

2.1.1.1 Innovationen

Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Verfahren und Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der betrieblichen Verwaltung oder Organisation.

2.1.1.2 Beratungsdienste

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenfischereibetriebe und zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei durchzuführende

- a) Machbarkeitsstudien und Beratungsdienste zur Beurteilung der Realisierbarkeit von Projekten,
- b) fachliche Beratungsleistungen über die ökologische Nachhaltigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Beschränkung und ggf. Beseitigung der negativen Umweltauswirkungen der Fischereitätigkeiten,
- c) fachliche Beratungsleistungen zu Geschäfts- und Vermarktungsstrategien.

2.1.1.3 Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern

Gemeinsam von Fischern oder Zusammenschlüssen von Fischern und unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführte Datenerhebungen, Studien, Pilotprojekte, Seminare und die Verbreitung von Kenntnissen und Forschungsergebnissen.

2.1.1.4 Diversifizierung und neue Einkommensquellen

Investive Vorhaben, die zur Diversifizierung des Einkommens von Fischerinnen und Fischern durch die Entwicklung ergänzender Tätigkeiten beitragen und eine Verbindung zum Kerngeschäft des Fischereiunternehmens aufweisen.

2.1.1.5 Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes

- a) Investitionen in Ausrüstungen zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität von Fanggerät,
- b) Investitionen in Ausrüstungen zur Beschränkung und, wenn möglich, zum Ausschluss der physischen und biologischen Folgen des Fischfangs auf das Ökosystem,
- c) Investitionen in Ausrüstungen zum Schutz der Fanggeräte und der Fänge vor Säugetieren und Vögeln, die unter dem Schutz der Richtlinien 92/43/EWG und

2009/147/EG stehen, sofern sie nicht die Selektivität der Fanggeräte beeinträchtigen und alle Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, eine Verletzung der Vögel und Säugetiere zu verhindern.

- 2.1.1.6 Innovation zur Verringerung der Auswirkungen der Binnenfischerei auf das Gewässerökosystem
- Vorhaben zur Entwicklung oder Einführung neuer Technologien oder Organisationsformen, die die Auswirkungen der Binnenfischerei auf geschützte Räuber oder das Gewässerökosystem verringern (z. B. durch verbesserte Fangtechniken oder verbesserte Selektivität der Fanggeräte).
- 2.1.1.7 Mehrwert und Verbesserung der Produktqualität
- a) Investitionen, durch die die Wertschöpfung der Fischereierzeugnisse der Binnenfischerei durch eigene Verarbeitung gesteigert wird,
  - b) innovative Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, durch die die Qualität der Fischereierzeugnisse gesteigert wird.
- 2.1.1.8 Verbesserung der Bestandssituation des europäischen Aals
- a) Vorhaben der Planung, Entwicklung und Begleitung von Bestanderhaltungsmaßnahmen für den europäischen Aal,
  - b) direkte Besitzmaßnahmen zur Verbesserung der Bestandssituation des europäischen Aals. Näheres zu direkten Besitzmaßnahmen mit Aalen wird in dem jährlich aktualisierten Merkblatt des LAVES (Fundstelle und Pfad: [www.laves.nieder-sachsen.de](http://www.laves.nieder-sachsen.de) > Tiere > Binnenfischerei > Förderung) geregelt. Es ist das jeweils aktuelle Merkblatt zu beachten.
- 2.1.1.9 Schutz und Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora
- a) Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Binnengewässern einschließlich der Wiederherstellung oder Sanierung von Laichgründen und der Routen wandernder Arten,
  - b) Konstruktion, Modernisierung oder Installierung stationärer oder beweglicher Anlagen zum Schutz und Aufbau der aquatischen Fauna und Flora, einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten, Begleitung und Bewertung,
  - c) Investitionen in Zucht und Aufzucht von besonders gefährdeten Fisch- und Krebsarten im Rahmen eines regionalen Schutz- und Förderprogramms eines Landesfischereiverbandes gemäß § 54 Abs. 3 Nds. FischG,
  - d) Maßnahmen, die der Verbesserung der Fischereiaufsicht und Hege einschließlich der Aus- und Fortbildung des damit betrauten Personals dienen,
  - e) Maßnahmen, die der Integration von Migrantinnen und Migranten oder der

Verbesserung der Inklusion in der Freizeitfischerei dienen.

2.1.1.10 Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels

Austausch oder Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmotoren zur Verbesserung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen.

2.1.2 Vorhaben der Aquakultur:

2.1.2.1 Innovationen

Vorhaben, die Folgendes zum Ziel haben:

- a) die Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen, mit denen insbesondere die Umweltauswirkungen und die Abhängigkeit von Fischmehl und -öl verringert, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur gefördert, der Tierschutz verbessert oder neue nachhaltige Produktionsmethoden erleichtert werden,
- b) die Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten, neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der betrieblichen Verwaltung oder Organisation,
- c) die Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren.

2.1.2.2 produktive Investitionen in der Aquakultur

- a) produktive Investitionen in der Aquakultur,
- b) Investitionen zur Steigerung von Qualität oder Mehrwert der Erzeugnisse,
- c) die Diversifizierung der Erzeugnisse und der gezüchteten Arten,
- d) die Diversifizierung der Einkünfte durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten; die eine Verbindung zum Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens aufweisen,
- e) die Modernisierung von Aquakulturanlagen einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für die beschäftigten Personen,
- f) Verbesserungen und Modernisierung in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz einschließlich des Erwerbs von Ausrüstungen zum Schutz der Aquakulturanlagen gegen wild lebende Tiere, die in den Aquakulturbeständen zu Schäden führen können,
- g) Investitionen zur Verringerung der negativen Auswirkungen oder zur Steigerung

der positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Erhöhung der Ressourceneffizienz, insbesondere auf den Wasserverbrauch und die Qualität des Ablaufwassers,

- h) Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Förderung der Umstellung von Aquakulturbetrieben auf erneuerbare Energiequellen,
- i) die Sanierung bestehender Fischteiche durch Entschlammung oder Investitionen zur Verhinderung der Verlandung.

#### 2.1.2.3 Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen

Betriebsberatungsdienste technischer, wissenschaftlicher, rechtlicher, ökologischer oder wirtschaftlicher Art, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit oder zur Verringerung der Umweltbelastung von Aquakulturunternehmen beitragen.

Die Beratungsdienste betreffen

- a) die Betriebsführungserfordernisse, um die Aquakulturunternehmen in die Lage zu versetzen, die Umweltschutzvorschriften der EU und die nationalen Umweltschutzvorschriften sowie die Anforderungen der maritimen Raumordnung einzuhalten,
- b) Umweltverträglichkeitsprüfungen i. S. der Richtlinien 2001/42/EG und 92/43/EWG,
- c) die Betriebsführungserfordernisse, um die Aquakulturunternehmen in die Lage zu versetzen, die EU-Vorschriften und die nationalen Vorschriften über Gesundheit und Schutz von Wassertieren und über öffentliche Gesundheit einzuhalten,
- d) Gesundheits- und Sicherheitsnormen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU und nationalen Rechtsvorschriften,
- e) Vermarktungs- und Geschäftsstrategien.

#### 2.1.2.4 Umstellung auf ökologische/biologische Aquakultur

Ausgleichszahlungen für die Umstellung von einer konventionellen Aquakulturproduktion auf ökologische/biologische Aquakultur i. S. der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 710/2009.

#### 2.1.2.5 Umweltleistungen von Karpfenteichwirtschaften

- a) Ausgleichszahlungen für Mehrkosten und/oder Einkommensverluste durch eine Bewirtschaftung, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt, der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen,
- b) Ausgleichszahlungen für Einkommensverluste durch Fraßschäden, die von

geschützten Wildtieren verursacht werden.

Näheres zu diesem Fördertatbestand ist der **Anlage 3** sowie ihren ergänzenden Hinweisen zu entnehmen.

- 2.1.2.6 Tiergesundheit und Tierschutz
- a) Die Entwicklung artenspezifisch optimaler Verfahren oder von Verhaltenskodizes für Biosicherheitsmaßnahmen oder Anforderungen an die Tiergesundheit und den Tierschutz in der Aquakultur,
  - b) Initiativen zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln, insbesondere Antibiotika in Aquakulturen,
  - c) die Gründung und die Arbeit von anerkannten Zusammenschlüssen zur Förderung des Gesundheitsschutzes im Aquakultursektor.
- 2.2 Nicht gefördert werden
- 2.2.1 Betriebsausgaben der Antragstellerin oder des Antragstellers (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
  - 2.2.2 Wohnbauten nebst Zubehör,
  - 2.2.3 Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer zu berücksichtigen ist oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Umsätze nach § 24 UStG versteuert,
  - 2.2.4 Kreditbeschaffungsausgaben, Zinsen, Steuern, Abschreibungen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse,
  - 2.2.5 Baunebenkosten und Ausgaben für technische und finanzielle Beratung, die 12 % der förderungsfähigen Ausgaben des Vorhabens überschreiten,
  - 2.2.6 Eigenleistungen, Leasingausgaben, Ersatzbeschaffungen, Reparaturen,
  - 2.2.7 Ausgaben für Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturförderung dienen, gefördert worden sind,
  - 2.2.8 Ausgaben für Landkäufe,
  - 2.2.9 eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
  - 2.2.10 Ausgaben für den Kauf gebrauchter Materialien und Geräte,
  - 2.2.11 Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräten, Einrichtungsgegenständen und Aufenthaltsräumen,

- 2.2.12 Ausgaben für Maßnahmen, die bereits mit Zuwendungen für absatz- und qualitätsfördernde Maßnahmen in der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft gefördert worden sind,
- 2.2.13 Unterstützung für den Bau neuer Häfen, neuer Anlandestellen oder neuer Auktionshallen,
- 2.2.14 Rechtlich gebotene Maßnahmen,
- 2.2.15 Zucht von genetisch veränderten Organismen,
- 2.2.16 Erwerb von Tierarzneimitteln,
- 2.2.17 Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken,
- 2.2.18 Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung handelt.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind

- a) für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.8 und Nummer 2.1.2:

vorhandene oder neu zu gründende Unternehmen sowie natürliche Personen der Binnenfischerei oder Aquakultur, juristische Personen des öffentlichen Rechts, anerkannte Erzeugerorganisationen und Erzeugerzusammenschlüsse sowie Landesfischereiverbände der Erwerbsfischerei. Antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines kleinen oder mittleren Unternehmens („KMU“) i. S. des Artikels 2 Nr. 28 ESI-Verordnung erfüllen;

- b) für Maßnahmen nach den Nummer 2.1.1.1, 2.1.1.6, 2.1.2.1 und 2.1.2.6:

geeignete wissenschaftliche oder technische Einrichtungen;

- c) für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.8:

Fischereigenossenschaften nach § 23 Nds. FischG und die nach § 54 Abs. 3 Nds. FischG anerkannten Verbände;

- d) für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. a und b:

vorhandene oder neu zu gründende Unternehmen sowie natürliche Personen der Binnenfischerei oder Aquakultur, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, anerkannte Naturschutzverbände. Antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines „KMU“ i. S. des Artikels 2 Nr. 28 ESI-Verordnung erfüllen;

- e) für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. c, d und e:

die nach § 54 Abs. 3 Nds. FischG anerkannten Verbände,

- f) für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.10:

Unternehmen der Binnenfischerei. Antragstellende Unternehmen müssen das Merkmal eines „KMU“ i. S. des Artikels 2 Nr. 28 ESI-Verordnung erfüllen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass personenbezogene Daten in Bezug auf das Vorhaben gemäß dem AFIG veröffentlicht werden.

- 4.2 Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a) Öffentliche Antragsteller haben das für sie geltende Vergabeverfahren anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.
- b) Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts haben sich bei jedem Auftrag wirtschaftlich und sparsam zu verhalten. Die Vergabehandlungen sind zu dokumentieren und im Verwendungsnachweis zu belegen.

In Abweichung von Nummer 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern bis zu einem Fördersatz von 50 % und bei einer Gesamtzuwendung von mehr als 25 000 EUR Folgendes: Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind dazu, soweit möglich, drei Angebote einzuholen.

Beträgt der Fördersatz mehr als 50 %, so sind, unabhängig von der Höhe der Gesamtzuwendung, die Vorschriften des Buchstaben a anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.

- c) Bei Überschreiten des jeweiligen vergaberechtlichen EU-Schwellenwertes ist von allen Antragstellerinnen und Antragstellern das hiernach erforderliche Handeln anzuwenden.

- 4.3 Die Zuwendungsempfänger im Bereich der bereits produzierenden Betriebe der Aquakultur haben mit den Antragsunterlagen einen Nachweis der Registrierung oder Genehmigung nach der Fischseuchenverordnung einzureichen.

- 4.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Schwellenwerte unterschreiten:

- |   |             |
|---|-------------|
| – bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern | 10 000 EUR, |
| – bei privatrechtlichen Antragstellern      | 3 000 EUR.  |

Diese Schwellenwerte gelten nicht für Zuschüsse nach den Nummern 2.1.2.4 und 2.1.2.5.



Unabhängig von der Rechtsform des Antragstellers gelten folgende Schwellenwerte:

- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.8 5 000 EUR,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. a und b 50 000 EUR.

4.5 In den Fällen der Nummern 2.1.1.4, 2.1.1.7 und 2.1.2.2 muss die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheinen, wenn die Maßnahme eine kommerzielle Komponente beinhaltet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dieses durch detaillierte und nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie das Vermarktungskonzept zu belegen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder die mit der Betriebsführung während des Zeitraumes der Zweckbindung beauftragte Person hat die bestandene Abschlussprüfung i. S. des § 34 oder § 40 Abs. 2 BBiG für den Beruf Fischwirtin oder Fischwirt nachzuweisen.

In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde von diesem Erfordernis eine Ausnahme zulassen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder die mit der Betriebsführung beauftragte Person eine mindestens gleichwertige Berufsausbildung oder wissenschaftliche Ausbildung nachweist, die sie oder ihn befähigt, ein Unternehmen der Binnenfischerei oder Aquakultur ordnungsgemäß zu führen. In diesem Fall muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger oder die mit der Betriebsführung beauftragte Person darüber hinaus für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung eine verantwortliche Position in einem Binnenfischerei- oder Aquakulturbetrieb bekleidet haben.

4.6 Das Fischerei- oder Aquakulturunternehmen, das Zuwendungsempfänger oder beteiligter Partner in Vorhaben der Nummern 2.1.1.2 bis 2.1.1.5, 2.1.1.7 und 2.1.2.2 bis 2.1.2.4 ist, muss seinen Sitz in Niedersachsen haben. Die Investitionen müssen in Niedersachsen stattfinden. In den Fällen der Nummer 2.1.2.5 ist es ausreichend, wenn die Teichanlage in Niedersachsen gelegen ist.

4.7 Die Vorhaben nach den Nummern 2.1.1.1, 2.1.1.6 und 2.1.2.1 werden von oder in Zusammenarbeit mit einer geeigneten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung durchgeführt, die die Ergebnisse der betreffenden Vorhaben prüft und bestätigt. Die Ergebnisse dieser Vorhaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

4.8 Die Vorhaben nach den Nummern 2.1.1.2 und 2.1.2.3 werden von hinreichend qualifizierten wissenschaftlichen, akademischen oder technischen Stellen oder Einrichtungen für Wirtschaftsgutachten erbracht.

4.9 Die Unterstützung für Diversifizierung und neue Einkommensquellen nach Nummer 2.1.1.4 wird Fischerinnen oder Fischern gewährt, die

- für die Entwicklung ihrer neuen Tätigkeit einen Geschäftsplan vorlegen,
- über angemessene Berufsqualifikationen verfügen.

4.10 Die Unterstützung nach Nummer 2.1.2.2 kann für die Produktionssteigerung und/oder die Modernisierung bestehender oder den Bau neuer Aquakulturanlagen nur dann gewährt werden, wenn dieses im Einklang mit dem Nationalen Strategieplan Aquakultur für Deutschland (NASTAQ; BMEL 2014) steht.

Neueinsteiger im Aquakultursektor legen einen Geschäftsplan und – sofern die Investitionskosten über 50 000 EUR betragen – eine Durchführbarkeitsstudie vor, die eine Umweltprüfung der Vorhaben enthält. Unterstützung wird nur gewährt, wenn mithilfe eines unabhängigen Vermarktungsberichts eindeutig aufgezeigt wurde, dass es gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für das Erzeugnis gibt.

4.11 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2.4 muss sich die oder der Begünstigte für mindestens fünf Jahre zur Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion verpflichten.

4.12 Ausgleichszahlungen für Umwelleistungen in der Aquakultur nach Nummer 2.1.2.5 setzen voraus, dass sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Teilnahme an den Maßnahmen verpflichtet.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger, auf das Vergrämen und Töten von Kormoranen zu verzichten. Davon kann abgewichen werden, wenn erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden, die nicht durch Fördermittel ausgeglichen werden, vorhanden und nachweisbar sind. Diese Verpflichtung und Angaben zu erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde abzugeben oder mitzuteilen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger wird darauf hingewiesen, dass das Vergrämen und Töten von Kormoranen bei Nichtvorliegen eines erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schadens einen artenschutzrechtlichen Verstoß darstellt. Die Anwendung der NKormoranVO ist somit bei Inanspruchnahme von Fördermitteln nur bei Nachweis erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden zulässig.

4.13 Die Unterstützung nach Nummer 2.1.1.10 kann nur gewährt werden

- a) für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von bis zu 12 m, sofern die neue oder modernisierte Maschine keine höhere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat,
- b) für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 bis 18 m, sofern die neue oder modernisierte Maschine eine um mindestens 20 % geringere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat,
- c) für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 18 bis 24 m, sofern die neue oder modernisierte Maschine eine um mindestens 30 % geringere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die in Nummer 5.3 genannten Prozentsätze beziehen sich auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

5.2 Die Förderung erfolgt zu 75 % aus Mitteln des EMFF und zu 25 % aus Mitteln des Landes Niedersachsen. Davon abweichend bestehen die Zuschüsse bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.10 zu 50 % aus Mitteln des EMFF und zu 50 % aus Mitteln des Landes Niedersachsen.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. c, d und e werden die zuwendungsfähigen Ausgaben zu 100 % aus Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

### 5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- bei privatrechtlichen Antragstellern 50 %,
- bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern 100 %,
- bei öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften 90 %,
- bei privatrechtlichen Antragstellerinnen und Antragstellern zwischen 50 % und 100 %, wenn das Vorhaben alle der folgenden Kriterien erfüllt:
  - das Vorhaben ist von kollektivem Interesse,
  - das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten,
  - das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. c, d, e und Nummer 2.1.1.10 30 %,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2.2:
  - für bis zu 1 Mio. EUR Investition 50 %,
  - darüber hinausgehende bis zu 2,0 Mio. EUR Investition 30 %.

Über die Investitionssumme von 2,0 Mio. EUR hinausgehende Investitionen in Aquakulturanlagen werden nicht gefördert.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1.4 beträgt die Höhe der Zuwendung 50 % der im Geschäftsplan für jedes Vorhaben vorgesehenen Mittel und höchstens 75 000 EUR für jede Begünstigte oder jeden Begünstigten.

### 5.4 Bei Vorhaben, die von Zusammenschlüssen von Fischerinnen, Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 10 % erfolgen.

Bei Vorhaben, die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden, kann eine Erhöhung um 25 % erfolgen.

Ausgenommen von der Möglichkeit der Erhöhungen sind Vorhaben nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. c, d und e.

### 5.5 Der Zuschuss bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2.4 wird in Abweichung zu Nummer 5.1 in Form einer Ausgleichszahlung für Einkommensverluste oder Mehrausgaben während des Übergangs von konventioneller zu ökologischer/biologischer Produktion für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss anhand einer Aufstellung die entstandenen Einkommensverluste und/oder Mehrausgaben gegenüber der konventionellen Wirtschaftsweise nachweisen und der Bewilligungsbehörde vorlegen. Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird einzelfallbezogen berechnet. Sie beträgt 80 % der nachgewiesenen Einkommensverluste und/oder Mehrausgaben.

Der Zuschuss bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2.5 wird in Form einer Ausgleichszahlung gewährt. Die Höhe der Ausgleichszahlungen wird unter Zugrundelegung des jeweiligen Einzelfalles und bei entsprechender Nachweisführung über das Teichbuch berechnet. Sie beträgt pro Jahr und Hektar bewirtschaftete zuwendungsfähige Karpfenteichfläche

- für den grundsätzlich erforderlichen organisatorischen Mehraufwand 20 EUR,
- Modul 1: für obligatorische Maßnahmen zur Teichpflege 38 EUR,
- Modul 1: für fakultative Maßnahmen zur Teichpflege bis zu 142 EUR,
- Modul 2: Ausgleich für Schäden durch geschützte Wildtiere Bis zu 400 EUR,
- Modul 3: Teiche ohne Fischbesatz (maximal 10 % der Teichfläche) 444 EUR.

Details zur Berechnung sind der Anlage 3 und ihren Hinweisen zu entnehmen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EMFF ergeben, zu beachten.

6.2 Werthaltige Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen von privaten Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern von mehr als 50 000 EUR sind zu sichern durch

- Eintragung einer brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 EUR liegt, zu sichern. Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern.

6.3 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 % zu sichern.

- 6.4 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung ist nach Artikel 71 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren oder zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an die Begünstigte oder den Begünstigten zurückzufordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung findet die VV/VV-Gk Nr. 8.3 zu § 44 LHO Anwendung.
- 6.5 Investitionen, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten technischer Einrichtungen sowie auf innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind, müssen innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungszeitpunkt abgeschlossen werden.
- 6.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraumes nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.
- 6.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse des Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht dem ML, dem LRH, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das LAVES.
- 7.3 Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
- 7.3.1 Projektbeschreibung,
- 7.3.2 bei Vorhaben gemäß den Nummern 2.1.1.4, 2.1.1.7 und 2.1.2.2 eine Stellungnahme der LWK zum Vorhaben und dessen Finanzierung,
- 7.3.3 bei Fischwirtinnen, Fischwirten und gleichgestellten Betreiberinnen oder Betreibern eine Bestätigung der LWK, dass die Fördervoraussetzungen nach Nummer 4.5 erfüllt sind,
- 7.3.4 eine Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen und bis wann es voraussichtlich beendet werden soll,
- 7.3.5 detaillierter Finanzierungsplan,
- 7.3.6 bei investiven Vorhaben in der Binnenfischerei und Aquakultur eine Wirtschaftlichkeitsberechnung,

die auch Angaben über die bisherigen und zukünftigen Produktions- und Absatzverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten muss,

7.3.7 sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,

7.3.8 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung.

7.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Bei Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung der Wasserfauna und -flora nach Nummer 2.1.1.9 Buchst. a und b übernimmt der NLWKN die fachtechnische Betreuung und ist entsprechend von der Bewilligungsbehörde zu beteiligen.

7.5 Die vom EMFF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien sind anzuwenden.

Die Bewilligungsbehörde erstellt das ggf. erforderliche Ranking. Details zu den Auswahlkriterien sind den **Anlagen 1 und 2** zu entnehmen.

7.6 In begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung des ML ein vorzeitiger Vorhabenbeginn schriftlich zugelassen werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

7.7 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.1.4, 2.1.1.7 und 2.1.2.2 ist der Antrag über die LWK (Fachbereich Fischerei) einzureichen.

7.8 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2.5 sind der Name und die Adresse des zuwendungserhaltenden Betriebes von der Bewilligungsbehörde der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

7.9 Der Vollzug und die Kontrolle der in Nummer 4.12 aufgeführten Maßnahmen obliegen der Bewilligungsbehörde. Die Übermittlung erforderlicher Daten zur Evaluierung der Richtlinie i. V. m. mit der NKormoranVO erfolgt jährlich an den NLWKN.

7.10 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. aufgrund des Nachweises des förderfähigen Aufwandes i. V. m. dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid. Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufrdruck „Wurde für Zwecke des EU-EMFF genutzt“ zu versehen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen